

Änderung des Teilbebauungsplans

"Untere Hornwiesen"

Der Gemeinderat der Gemeinde Süßen hat am 4. Januar 1966 auf Grund des § 13 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) folgende

SATZUNG

geschlossen:

Satzung über die Änderung des Teilbebauungsplans "Untere Hornwiesen"

Die Baulinie auf dem Grundstück Flst. 2110, Ecke Hornwiesen- und Lindenstraße, wird geändert. Der Änderung der Baulinie liegt der Lageplan des Ortsbauamts Süßen vom 3. Januar 1966 zugrunde.

Die Eigentümer des betroffenen und der benachbarten Grundstücke haben dieser Baulinienänderung zugestimmt. Für die Nutzung ihrer Grundstücke ist die Änderung von unerheblicher Bedeutung. Durch sie werden die Grundsätze des vom Landratsamt am 6. Dezember 1957 genehmigten Bebauungsplans nicht berührt.

Die Änderung der Baulinie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Baulinienänderungsplan liegt im Rathaus, Zimmer 6, zur Einsichtnahme auf.

Süßen, den 4. Februar 1966